



POLIZEI
Hamburg

Polizei - Justizariat, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Polizei - Justizariat
Datenschutzangelegenheiten / J 22
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon 040 4286 - 69325
Telefax 040 4286 - 69309

Sachbearbeiter Biedermann
Aktenzeichen J22/231/2017

19. April 2017

Mit Postzustellungsurkunde

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)

Widerspruch vom 16.01.2017

In der Widerspruchssache

des Herrn Arne Semsrott,

wegen Ablehnung der Übersendung aller Errichtungsanordnungen (EAOen) der Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG),

ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch des Arne Semsrott vom 16.01.2017 gegen die Ablehnung der Übersendung der EAOen der Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ durch die Behörde für Inneres und Sport - Polizei -, LKA FSt 21, Az. 7570/16, vom 10.01.2017 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widersprechende.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 18.12.2016 beehrte der Widersprechende nach § 1 HmbTG die Übersendung der EAO zur Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ sowie deren Vorgängerversionen.

Das Landeskriminalamt (LKA) FSt 21 lehnte den Antrag auf Informationszugang nach dem HmbTG mit Bescheid vom 11.01.2017 ab (Az. 7570/16). Als Begründung wurde angeführt, dass gemäß §§ 9 Abs. 3 i.V.m. 23 Abs. 6 S. 1 HmbDSG Verfahrensbeschreibungen der Polizei generell von der Einsichtnahme für den Bürger ausgenommen seien. Es handele sich um eine bereichsspezifische, speziell auf polizeiliche Verfahrensbeschreibungen zugeschnittene Ausnahmenvorschrift, die diesbezüglich den Anwendungsbereich des HmbTG bzw. den Rückgriff auf das HmbTG sperre.

Gegen den Bescheid vom 11.01.2017 hat der Widersprechende mit Schreiben vom 16.01.2017 Widerspruch eingelegt. Als Begründung wurde angeführt, dass zum einen nicht ersichtlich sei, aus welchem Grund §§ 9 Abs. 3 i.V.m. 23 Abs. 6 S. 1 HmbDSG den Rückgriff auf das HmbTG sperre. Zum anderen könnten Errichtungsanordnungen nicht als Verfahrensbeschreibungen i.S.d. HmbDSG gewertet werden.

II.

Der form- und fristgerecht eingelegte Widerspruch ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Die Widersprechende hat keinen Anspruch auf die begehrten Informationen.

Die Ablehnung der beantragten Informationspreisgabe erfolgte zu Recht.

1.

Die polizeilichen EAOen den Verfahrensbeschreibungen (VBen) i.S.d. § 9 HmbDSG bei der Frage des Einsichtnahmerechts von Bürgern gleichzusetzen.

Die in Frage kommenden EAOen zur Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ wurden auf Grundlage des § 26 Abs. 1 PolDVG erstellt. Demnach ist für jede Datei, für die nach § 9 HmbDSG eine VB zu fertigen ist und die der Erfüllung von Aufgaben nach dem PolDVG dient, eine Errichtungsanordnung zu fertigen. Die bei einer EAO gemäß § 26 Abs. 1 PolDVG geforderten Inhalte unterscheiden sich auch nicht von den Inhalten einer VB gemäß § 9 HmbDSG. Es handelt sich bei der EAO um eine besondere Form der VB (vgl. Bürg.-Drs. 13/5422, Seite 31). Dies bedeutet, dass die Ausnahme vom Einsichtnahmerecht nach §§ 9 Abs. 3 S. 3 i.V.m. 23 Abs. 6 Satz 1 HmbDSG für VBen auf EAOen nach § 26 PolDVG als polizeilicher Unterfall der VB direkt anwendbar ist. Der durch die Ausnahmeregelung vom Einsichtnahmerecht nach §§ 9 Abs. 3 S. 3 i.V.m. 23 Abs. 6 Satz 1 HmbDSG zugestandene Schutz der Informationen aus einer EAO entfaltet eine Sperr-

wirkung im Sinne eines Verbots der Anwendung der Vorschriften des HmbTG (vgl. Bürg.-Drs. 20/4286, Gesetzesbegründung zu § 15 HmbTG).

2.

Darüber hinaus wurden alle EAOen zur Datei Gruppen- und Szenegewalt als „Verschlussache-nur für den Dienstgebrauch“ gemäß Verschlussachenanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg eingestuft. Laut § 6 Abs. 2 Nr. 2 HmbTG sind Unterlagen, deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus der Verschlussachenanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg ergibt, von der Informationspflicht ausgenommen.

Die angefragten EAOen sind mit dem Vermerk „Verschlussache-nur für den Dienstgebrauch“ (VS-nfD) gemäß o. g. Verschlussachenanweisung gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung wird vorgenommen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Hamburg nachteilig sein kann (vgl. § 7 HmbVSA, Geheimhaltungsgrade der VS). Hierunter fallen u. a. regelmäßig polizeitaktische Grundsätze, deren Geheimhaltung nach fachlicher Prüfung erforderlich ist. Diese Prüfung führte bei der Bewertung des LKA zur Kennzeichnung „VS-nfD“, da inhaltlich Dateistrukturen in einer Detailtiefe, wie sie die EAO offenbart, durchaus die taktische und strukturelle Arbeitsweise der Polizei als Sicherheitsbehörde offenlegen können. Das Bekanntwerden solcher Informationen erschwert weitere Einsatzplanungen der Polizei und gefährdet deutlich die Durchführung künftiger Maßnahmen durch die Möglichkeit der Vorbereitung auf die polizeiliche Taktik, da auch bestimmte Grundsätze und Vorgehensweisen wiederkehrend Anwendung finden.

Aus vorgenannten Gründen ergibt sich, dass die Ablehnung der beantragten Informationen zu Recht erfolgte.

III.

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund § 73 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 HmbVwVfG. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid, mit dem die Gebühren festgesetzt und erhoben werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Hinweis: Die Klage kann auch in elektronischer Form (§ 55a Verwaltungsgerichtsordnung) erhoben werden. Die insoweit zu beachtenden besonderen technischen Anforderungen sind unter <http://justiz.hamburg.de/erv-hamburg> dargestellt.

Biedermann

